

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Ulm aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie im Bereich Studium und Lehre zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen im Sommersemester 2021 vom 11.05.2021

Aufgrund § 32 Abs. 3 Satz 1, 32 a Abs. 1 Satz 1 (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1204 – 1232) hat der Senat der Universität Ulm am 28.04.2021 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 11.05.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 Geltungsbereich:

In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bis zum in Kraft treten einer weiteren Änderungssatzung im Sommersemester 2021 gestrichen“ und durch die Wörter „bis zum Ende der ersten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2021/22“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 wird um den folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die in § 16 c Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Rahmenordnung sowie die entsprechenden Regelungen in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen genannten Fristen werden für die Dauer der Schließung der Universitätsbibliothek ausgesetzt.“

3. § 4 Abs. 5 wird um die folgenden Sätze 6, 7 und 8 ergänzt:

„Darüber hinaus unterrichtet die Universität die Studierenden rechtzeitig vor der Anmeldung zur Prüfung in geeigneter Weise über die technischen Anforderungen an die Online – Prüfungen, insbesondere über die Durchführung von Online – Prüfungen unter Videoaufsicht nach Maßgabe der § 32 a Abs. 3 Satz 2 LHG sowie über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und gibt den Studierenden vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit, sich mit Online – Prüfungen vertraut zu machen. § 26 Abs. 2 der Rahmenordnung wird aufgehoben. Es ist zu gewährleisten, dass es vor Ablauf von Widerspruchsfristen (ein Jahr nach Bekanntgabe der Note) die Einsichtnahme in geeigneter Form wahrgenommen werden kann.“

4. § 4 Abs. 6 und 7 werden neu gefasst und durch die Absätze 8, 9, 10 und 11 ergänzt (Online - Prüfungen)

(6) „Prüfungen können im Sommersemester 2021 sowie dem dazugehörigen Prüfungszeitraum unter dem Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme nach Maßgabe von § 32 a LHG erbracht werden (Online - Prüfungen). Online - Prüfungen können in den Satzungen gemäß § 1 Abs. 1

vorgesehene schriftliche, mündliche und praktische Prüfungsleistungen ganz oder teilweise ersetzen oder in den Satzungen gemäß § 1 Abs. 1 bisher nicht vorgesehene Prüfungsformen, sog. Transferprüfungen wie z.B. Prüfungen im Open – Book – Format, Hausarbeiten etc.) sein, siehe Absatz 10. Es kann eine elektronisch zu erstellende (z.B. Prüfung wird in Moodle erstellt) und bzw. oder zu übermittelnde Prüfungsleistung (z.B. schriftliche Prüfung zum Download und Upload) verlangt werden. Die Prüfungen müssen aus inhaltlichen, didaktischen und technischen Gründen für die Online -Durchführung geeignet sein.

- (7) Vor Beginn einer Online – Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Studierendenausweises. Sofern für schriftliche, mündliche oder praktische Online – Prüfungen Hilfsmittel nicht oder nur eingeschränkt zugelassen sind, können diese zur Unterbindung von Täuschungshandlungen unter Videoaufsicht nach Maßgabe der §§ 32 a und b LHG als Videokonferenz mit einem für diesen Zweck durch die Universität freigegebenen und zentral bereitgestellten Videokonferenzsystem der Universität, durch die Verkürzung des zeitlichen Prüfungsrahmens (speed testing) sowie durch eine Softwarefunktion, um die Verwendung anderer als in der Prüfung zugelassener Software/Systeme/Internetseiten einzuschränken, durchgeführt werden; die Studierenden sind dabei verpflichtet, von der Universität eine zentral geprüfte und bereit gestellte datenverarbeitende Softwarefunktion zu installieren. Die Entscheidung welche Maßnahme bzw. Maßnahmen unter Berücksichtigung der Täuschungsanfälligkeit der Prüfung für erforderlich gehalten werden, trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Videoaufsicht bei schriftlichen Online – Prüfungen erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität.
- (8) Werden die Online - Prüfungen unter Videoaufsicht nicht in Räumlichkeiten der Universität oder in Testzentren durchgeführt, ist die Freiwilligkeit der Teilnahme zu gewährleisten. Die Freiwilligkeit ist insbesondere gewährleistet, wenn den Studierenden als Alternative eine termingleiche Präsenzprüfung, soweit eine solche nach übergeordneten Regelungen, insbesondere Regelungen zur Pandemie zulässig ist, angeboten wird; termingleich sind Prüfungen, die innerhalb des gleichen Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. Die Frist für die Ummeldung von Online - Prüfungen unter Videoaufsicht zur alternativen Präsenzprüfung endet spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin. Für die Regelung zur Abmeldung gilt § 3 Abs. 3; der Rücktritt nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) bleibt unberührt.
- (9) Werden Online - Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Universität oder von Testzentren als Folge von Einschränkungen oder Hindernissen aufgrund der Corona Pandemie angeboten, stellt die Universität fest, ob und für wie viele Studierende eine Präsenzprüfung unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden kann. Kann eine Präsenzprüfung aufgrund der Corona Pandemie nicht für alle Studierenden durchgeführt werden, die ausschließlich an der Präsenzprüfung teilnehmen wollen, erfolgt eine Auswahl unter den Studierenden. Hierzu legen die Prüfungsausschüsse Kriterien fest. Studierende, die nicht für eine Präsenzprüfung ausgewählt wurden, verweist die Universität auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen den Studierenden dadurch nicht entstehen. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zu Online - Prüfungen ermöglicht werden.

- (10) Online Transferprüfungen werden ohne Begrenzung der Hilfsmittel gelöst. Diese Prüfungen zielen nicht auf das Abprüfen erlernter Kenntnisse und Fähigkeiten, sondern auf den Transfer. Sie sind anwendungs- und problemlösungsorientiert gestellt. Die Videoaufsicht entfällt bei der Durchführung der Online Transferprüfungen. Online Transferprüfungen finden in von der/dem Studierenden gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz der eigenen technischen Mittel und ohne Anwesenheit einer fachkundigen Person statt. Die Erreichbarkeit einer fachkundigen Person ist von der Prüferin oder dem Prüfer sicherzustellen. Die Prüfer legen die Prüfungsdauer und die Zeit für den Abgabevorgang fest.
- (11) Mündliche Online – Prüfungen unter Videoaufsicht in Promotions- und Habilitationsverfahren sowie Kolloquien bei Abschlussarbeiten werden als Videokonferenz durchgeführt. Die Regelungen der einschlägigen Satzungen zur mündlichen Prüfung sowie Absatz 7 Satz 1 und § 32 a Abs. 3, 5 und 6 LHG gelten entsprechend. Die Videokonferenz ist in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen in den Studien- und Prüfung, Promotions- und Habilitationsordnungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit gewahrt werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises soll angestrebt werden. Widerspricht die Doktorandin/der Doktorand der Durchführung einer mündlichen Prüfung in Form einer Videokonferenz, ist eine mündliche Prüfung entsprechend den Regelungen der betreffenden Satzungen durchzuführen.“

5. Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden aufgehoben und ein neuer Absatz 12 eingefügt:

- (12) „Online-Prüfungen in Textform bzw. mündliche Online-Prüfungen per Videokonferenz gelten als schriftliche bzw. mündliche Prüfungen im Sinne der Studien- und Prüfungsordnungen.“ Online-Transferprüfungen sind sonstige schriftliche Prüfungen. Wiederholungsprüfungen können in unterschiedlichen Prüfungsformen angeboten werden. Die Regelungen der Rahmenordnung Bachelor/Master in Verbindung mit den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen über mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten bis auf die Regelungen zur Prüfungsdauer entsprechend; abweichende Regelungen zur Prüfungsdauer sind möglich. § 4 Abs. 6 – 9 gelten für Studienleistungen entsprechend.

6. § 5 „Beschlüsse der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen“ wird wie folgt neu gefasst:

„Sitzungen der Prüfungsausschüsse und Studienkommissionen können in einer Online Sitzung durchgeführt werden. § 18 der jeweils gültigen Verfahrensordnung der Universität Ulm gilt entsprechend. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. In den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin entscheidet anstelle der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Studiendekan.“

7. § 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters am 19.04.2021 rückwirkend in Kraft.

Ulm, den 11.05.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -